

## **Beschlussvorlage**

für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes interkommunales Gewerbegebiet  
Nordschwansen

|                                 |                  |
|---------------------------------|------------------|
| Datum der Erstellung:           | 16.05.2025       |
| Erstellt von:                   | L. Schürmann     |
| Berichterstattung durch:        | L. Schürmann     |
| Termin der Verbandsversammlung: | 12.06.2025       |
| Behandlung:                     | Öffentlich       |
| Beratungszweck:                 | Beschlussfassung |

### **Abzeichnungsverlauf:**

## **Betreff**

Beschluss über die Aufteilung des Eigenkapitals mit Wirkung zum 01.01.2024 gem. § 60 Abs. 3  
GemHVO

## **Sach- und Rechtslage:**

Mit der Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) wird die GemHVO mit Inkrafttreten zum 01.01.2024 in Teilbereichen grundlegend geändert. Das Eigenkapital wird ab dem 01.01.2024 durch die allgemeine Rücklage, die Sonderrücklage, die Ausgleichsrücklage, den vorgetragenen Jahresfehlbetrag sowie den Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag gebildet. Die bisherige Ergebnissrücklage wird somit zur Ausgleichsrücklage.

Nach Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2023 werden die Bestände der allgemeinen Rücklage und der Ergebnissrücklage vollständig entnommen. Soweit ein vorgetragener Jahresfehlbetrag vorhanden ist, ist dieser Betrag in Abzug zu bringen und sodann der allgemeinen Rücklage und der Ausgleichsrücklage zugeführt. Gem. § 60 Absatz 3 GemHVO soll die Allgemeine Rücklage hierbei einen Bestand von mindestens 20 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses 2022 des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Nordschwansen ausweisen. Übersteigende Beträge sollen so angesetzt werden, dass die Ausgleichsrücklage mindestens 15 Prozent der allgemeinen Rücklage ausweist.

Gemäß § 26 Absatz 1 GemHVO gilt der Haushalt zukünftig als ausgeglichen, wenn ein Jahresfehlbetrag durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann (fiktiver Haushaltsausgleich). Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage sind ein Bestand der allgemeinen Rücklage von mindestens 20 % der Bilanzsumme des Jahresabschlusses, ein positiver Kassenbestand am Ende des laufenden Haushaltsjahres sowie bilanziell kein vorhandener Bestand an Kassenkrediten.

Die Bilanzsumme des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Nordschwansen betrug zum 31.12.2022 1.906.728,95 Euro. Das Eigenkapital betrug zum 31.12.2023 insgesamt 150.061,67 Euro, mithin rd. 7,9 Prozent.

Durch die geplanten Investitionen und die hierfür notwendigen Darlehensaufnahmen wird sich die Bilanzsumme des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Nordschwansen in den kommenden Jahren weiter vergrößern. Für die Jahre 2025 bis 2028 sind zwar geringfügige Jahresüberschüsse geplant, diese werden jedoch nicht ausreichen, um die gesetzlich geforderte Mindesthöhe der Allgemeinen Rücklage von 20% der Bilanzsumme zu erreichen.

Dieser Umstand ist bei umlagefinanzierten Haushalten als unbedenklich zu bewerten.

Grund dafür ist, dass es sich vorliegend um eine haushaltsrechtliche Vorschrift bezüglich des Umganges mit Überschüssen handelt. Das bedeutet, dass der Zweckverband nicht dazu verpflichtet ist, solche Überschüsse zu erwirtschaften, dass der Maßstab von 20 % erreicht wird.

Aus der beigefügten Übersicht sind die zukünftigen Mindest- bzw. Maximalbeträge der Allgemeinen Rücklage sowie die sich hieraus ergebenden Beträge der Ausgleichsrücklage zu entnehmen.

Im vorliegenden Fall verbleibt das vorhandene Eigenkapital (nach Verrechnung mit dem vorgetragenen Jahresfehlbetrag) vollständig in der Allgemeinen Rücklage.

**Finanzielle Auswirkungen:**

|                             |                               |
|-----------------------------|-------------------------------|
| <input type="checkbox"/> JA | <input type="checkbox"/> NEIN |
| Betroffenes Produktkonto    | Diverse                       |

**Beschlussvorschlag:**

Der Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Nordschwansen beschließt das Eigenkapital gem. § 60 Abs. 3 GemHVO zum 01.01.2024 wie folgt aufzuteilen:

Allgemeine Rücklage:            150.061,67 €.

**Einführung der Ausgleichsrücklage - Umsetzung zum 01. Januar 2024 für bestehende doppische Haushalte nach § 60 Abs. 3 GemHVO**

Gemeinde

IGN

Stand:

16.05.2025

Version 2.0

| Eigenkapitalpositionen<br>31.12.2022        |                       | Eigenkapitalpositionen<br>31.12.2023        |                       | Eigenkapitalpositionen<br>01.01.2024                |                       | Eigenkapitalpositionen<br>01.01.2024                |                       | Eigenkapitalpositionen<br>01.01.2024                |                       |
|---|-----------------------|---|-----------------------|---|-----------------------|---|-----------------------|---|-----------------------|
| Jahresabschluss § 91 GO                     |                       | Jahresabschluss § 91 GO                     |                       | minimale Allg. Rücklage                             |                       | maximale Allg. Rücklage                             |                       | eigene Festlegung                                   |                       |
| Allgemeine Rücklage                         | 209.748,88 €          | Allgemeine Rücklage                         | 209.748,88 €          | Allgemeine Rücklage                                 | 150.061,67 €          | Allgemeine Rücklage                                 | 150.061,67 €          | Allgemeine Rücklage                                 | 150.061,67 €          |
| Sonderrücklage                              |                       | Sonderrücklage                              |                       | Sonderrücklage                                      | - €                   | Sonderrücklage                                      | - €                   | Sonderrücklage                                      | - €                   |
| Ergebnisrücklage                            |                       | Ergebnisrücklage                            |                       | Ausgleichsrücklage                                  | - €                   | Ausgleichsrücklage                                  | - €                   | Ausgleichsrücklage                                  | - €                   |
| Vorgetragener Jahresfehlbetrag              | - 59.687,21 €         | Vorgetragener Jahresfehlbetrag              | - 59.687,21 €         | Vorgetragener Jahresfehlbetrag                      | - €                   | Vorgetragener Jahresfehlbetrag                      | - €                   | Vorgetragener Jahresfehlbetrag                      | - €                   |
| Jahresüberschuss/-fehlbetrag                |                       | Jahresüberschuss/-fehlbetrag                |                       | Jahresüberschuss/-fehlbetrag                        | - €                   | Jahresüberschuss/-fehlbetrag                        | - €                   | Jahresüberschuss/-fehlbetrag                        | - €                   |
| <b>Bilanzsumme</b>                          | <b>1.906.728,95 €</b> | <b>Bilanzsumme</b>                          | <b>1.906.728,95 €</b> | <b>Bilanzsumme</b>                                  | <b>1.906.728,95 €</b> | <b>Bilanzsumme</b>                                  | <b>1.906.728,95 €</b> | <b>Bilanzsumme</b>                                  | <b>1.906.728,95 €</b> |
| Relation allg. Rücklage Bilanzsumme         | 11,0%                 | Relation allg. Rücklage Bilanzsumme         | 11,0%                 | Relation allg. Rücklage Bilanzsumme (Basis JA 2022) | 7,9%                  | Relation allg. Rücklage Bilanzsumme (Basis JA 2022) | 7,9%                  | Relation allg. Rücklage Bilanzsumme (Basis JA 2022) | 7,9%                  |
|   |                       |   |                       | Relation allg. Rücklage Bilanzsumme (Basis JA 2023) | 7,9%                  | Relation allg. Rücklage Bilanzsumme (Basis JA 2023) | 7,9%                  | Relation allg. Rücklage Bilanzsumme (Basis JA 2023) | 7,9%                  |
| Relation Ergebnisrücklage zu allg. Rücklage | 0,0%                  | Relation Ergebnisrücklage zu allg. Rücklage | 0,0%                  | Relation Ausgleichsrücklage zu allg. Rücklage       | 0,0%                  | Relation Ausgleichsrücklage zu allg. Rücklage       | 0,0%                  | Relation Ausgleichsrücklage zu allg. Rücklage       | 0,0%                  |

*Tool bereitgestellt vom MIKWS und dem SHGT, die Nutzung erfolgt ohne Gewähr. Nicht anwendbar bei "nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag"*

|   |                                |
|---|--------------------------------|
| Ansprechpartner: MIKWS, Heino Siedenschur | Tel. 0431/9883109              |
|   | heino.siedenschur@im.landsh.de |

|  |     |
|--|-----|
| Regelrelation allg. Rücklage zu Bilanzsumme  | 20% |
| Übergangsregelung wenn Regelrelation allg. Rücklage zu Bilanzsumme nicht erreichbar für die Gemeinde maßgebliche Relation allg. Rücklage zu Bilanzsumme: | 15% |

**§ 60 Abs. 3 GemHVO:**

Nach Beschluss gemäß § 92 Absatz 3 Satz 2 über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 wird der Bestand der allgemeinen Rücklage und der Ergebnisrücklage entnommen. Soweit ein vorgetragener Jahresfehlbetrag vorhanden ist, ist dieser Betrag in Abzug zu bringen. Die Gemeindevertretung beschließt über die Aufteilung des entsprechenden Bilanzwertes auf allgemeine Rücklage und Ausgleichsrücklage mit Wirkung zum 1. Januar 2024. Die allgemeine Rücklage soll einen Bestand in Höhe von mindestens 20 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses 2022 der Gemeinde aufweisen. Übersteigende Beträge sollen so angesetzt werden, dass die Ausgleichsrücklage mindestens 15 Prozent der allgemeinen Rücklage ausweist. Der Beschluss nach Satz 3 ist bereits im Jahr 2023 nach dem Beschluss über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 zulässig, so dass eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Abs.1 Satz 2 bereits für die Haushaltsplanung 2024 berücksichtigt werden kann.

**Erläuterungen:**

Der Verweis nach § 26 Abs.1 GemHVO zu § 92 GO bezieht sich lediglich auf den Zeitpunkt der Beschlussfassung / der Entnahme und nicht auf die Berechnungsbasis. Die Bestandteile der Berechnung sind dann beschränkt auf den Bestand der Allgemeinen Rücklage sowie der Ergebnisrücklage (Satz 1) abzüglich eines eventuellen vorgetragenen Jahresfehlbetrags (Satz 2). In der Logik der Regelung bezieht sich dies auf die Werte aus dem JA 2023. In Satz 3 wird dann der Zeitpunkt definiert, zu dem die Aufteilung der entnommenen Bilanzwerte (allgemeine Rücklage [alt], Ergebnisrücklage, vorgetr. Jahresfehlbetrag aus dem JA 2023) auf die allgemeine Rücklage [neu] und Ausgleichsrücklage erfolgt (Jahresergebnis 2023 wäre hier somit noch nicht einzubeziehen). Satz 4 beschreibt dann wiederum das Verhältnis zwischen allgemeiner Rücklage [neu] zu Bilanzsumme JA 2022. Satz 5 regelt nachfolgend das Verhältnis von allgemeiner Rücklage [neu] zu Ausgleichsrücklage. Satz 6 beinhaltet abschließend eine Ausnahme von Satz 1 bezüglich des Zeitpunkts der Beschlussfassung unter der Voraussetzung, dass über den JA 2022 bereits beschlossen wurde (für die Ausnahme Tabellenblatt "vor JA 2023" nutzen).